



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 10.05.2024

Obdachlosigkeit in Bayern

Die Wohnungslosigkeit steigt in Zeiten des wirtschaftlichen und sittlichen Niedergangs erheblich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele Obdachlose gab es seit 2010 jährlich im Freistaat Bayern? | 2 |
| 1.2 | Aus welchen Ländern kommen bzw. kamen diese Obdachlosen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)? | 2 |
| 2.1 | Wie viele Obdachlose gibt es jeweils in den bayerischen Städten (bitte nach Stadt aufgeschlüsselt)? | 2 |
| 2.2 | Welche Städte haben gemessen an der Einwohnerzahl die höchste Obdachlosenquote? | 2 |
| 3.1 | Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zu ergreifen, um die Zahl der Obdachlosen zu minimieren? | 3 |
| 3.2 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung insbesondere, um die bayerischen Innenstädte vor Obdachlosen zu schützen und die Kommunen hiervor sauber zu halten? | 4 |
| 3.3 | Plant die Staatsregierung eine „Obdachlosenverbotszone“ vor Schulen und Kindergärten? | 4 |
| 4.1 | In welcher Höhe hat die Staatsregierung seit 2020 Hilfgelder zur Obdachlosenbekämpfung eingesetzt? | 4 |
| 4.2 | An welche Institutionen flossen diese (bitte nach Institutionen und Geldern aufschlüsseln)? | 4 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 5 |

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 07.06.2024

Vorbemerkung:

Die Staatsregierung distanziert sich ausdrücklich von der zum Teil menschenverachtenden Sprache und Haltung der Schriftlichen Anfrage (vgl. insbesondere Fragen 3.2, 3.3 und 4.1). Menschenfeindlichkeit und Ausgrenzung sind unvereinbar mit den Werten unserer Bayerischen Verfassung (BV) und einem humanen Menschenbild.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 100 BV, Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz).

Das Leben ohne Wohnung und insbesondere das Leben auf der Straße ohne dauerhafte Unterkunft ist eine der extremsten Formen der Armut und geht oft mit Stigmatisierung einher. Es ist daher gerade Aufgabe aller staatlichen Akteure, wohnungs- und obdachlosen Menschen Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

Hinweis:

Die Schriftliche Anfrage verwendet nur den Begriff „obdachlos“, ohne Ergänzung um „wohnungslos“. Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wird von folgendem Verständnis des Begriffs „Obdachlosigkeit“ ausgegangen:

„Obdachlos“ ist, wer nicht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung entspricht.

1.1 Wie viele Obdachlose gab es seit 2010 jährlich im Freistaat Bayern?

1.2 Aus welchen Ländern kommen bzw. kamen diese Obdachlosen (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

2.1 Wie viele Obdachlose gibt es jeweils in den bayerischen Städten (bitte nach Stadt aufgeschlüsselt)?

2.2 Welche Städte haben gemessen an der Einwohnerzahl die höchste Obdachlosenquote?

Die Fragen 1.1, 1.2, 2.1 und 2.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse für Bayern vor.

Der Wohnungslosenbericht 2022 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschreibt jedoch die Ergebnisse des Forschungskonsortiums GISS/Kantar über Umfang und Struktur von Obdachlosigkeit. Im Ergebnis wird die Anzahl der obdachlosen

Personen im Untersuchungszeitraum vom 1. bis 7. Februar 2022 auf rund 37 400 bundesweit geschätzt. Davon haben laut der Forschungsergebnisse 66 Prozent die deutsche Staatsbürgerschaft; 33 Prozent haben keine deutsche Staatsbürgerschaft und ein Prozent ist staatenlos. Die obdachlosen Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft kommen aus folgenden Regionen:

- Europäische Union (EU): 69 Prozent
- Europäische Staaten (ohne EU): 10 Prozent
- Asien: 17 Prozent
- Afrika: 3 Prozent
- Amerika: 2 Prozent

Die Ergebnisse der bundesweiten Ergebnisse können nicht auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen werden.

3.1 Welche Maßnahmen beabsichtigt die Staatsregierung zu ergreifen, um die Zahl der Obdachlosen zu minimieren?

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ein zentrales Anliegen der Staatsregierung.

Sämtliche Programme der staatlichen Wohnraumförderung zielen daher auf die Schaffung oder auf den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum ab. Dieser Wohnraum steht bedürftigen Menschen, die insbesondere bestimmte Einkommensgrenzen einhalten und selbstständig ihren Haushalt führen können, zur Verfügung. Darunter können auch obdachlose sowie wohnungslose Personen fallen. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf wird auch das soziale Gewicht des Wohnungsbedarfs bei Wohnungslosen bzw. Obdachlosen oder von Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit bedrohten Menschen berücksichtigt.

Im Jahr 2023 stand für die Programme der Wohnraumförderung erstmals über 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Fördermilliarde soll auch in 2024 verstetigt werden.

Ein weiteres wichtiges Ziel der Staatsregierung ist es auch, drohender Wohnungslosigkeit präventiv entgegenzuwirken und bestehende Obdach- und Wohnungslosigkeit zu reduzieren. Die Staatsregierung unterstützt mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ neben den Koordinationsstellen Wohnungslosigkeit insbesondere Modellprojekte, die zur Verbesserung der Beratung und Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen, mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel für ein Jahr mit der Option der Verlängerung für ein weiteres Jahr. Einer der Schwerpunkte hierbei ist, dass die betroffenen Menschen Beratung und Unterstützung erhalten, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit. Viele Kommunen haben Fachstellen für Wohnungslosenberatung gegründet. Hier werden die Aufgaben, Angebote und Kompetenzen in der Wohnungslosenhilfe zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gebündelt.

Neben dem Aktionsplan stellt die vom Freistaat Bayern geschaffene Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern eine zweite zentrale Säule der Unterstützung dar. Die Stiftung fördert im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe z. B. die Schaffung von neuartigen Versorgungs- und Unterkunftsangeboten, die Erweiterung des Hilfsangebotes auf der Straße oder die Erweiterung des Hilfsangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen.

3.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung insbesondere, um die bayerischen Innenstädte vor Obdachlosen zu schützen und die Kommunen hiervor sauber zu halten?

Die in der Fragestellung gewählte Formulierung, bayerische Innenstädte vor Obdachlosen „zu schützen“ und die Kommunen „hiervor sauber zu halten“, beleidigt und diskriminiert in nicht akzeptabler Weise eine besonders vulnerable Personengruppe. Soweit die Frage dahin gehend verstanden werden sollte, dass nach Schutzmöglichkeiten für obdachlose Menschen gefragt wird, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) sieht nach Art. 7 Abs. 2 LStVG vor, dass die Sicherheitsbehörden (in der Regel die Gemeinden) Anordnungen zur Gefahrenabwehr treffen können. Die Obdachlosigkeit stellt für die betroffenen Personen insoweit eine Gefahr dar, als dass diese Personen den Witterungsverhältnissen meist schutzlos ausgesetzt sind. Die Gemeinden haben im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Obdachlosennotunterbringung zu treffen.

3.3 Plant die Staatsregierung eine „Obdachlosenverbotszone“ vor Schulen und Kindergärten?

Das LStVG bietet für solche generellen Maßnahmen keine Rechtsgrundlage. Jede Einzelmaßnahme setzt eine entsprechende Gefahr voraus. Die der Fragestellung immanente Unterstellung, dass obdachlose Personen generell eine Gefahr für Kinder und Jugendliche darstellen würden, wird als unbegründet zurückgewiesen.

4.1 In welcher Höhe hat die Staatsregierung seit 2020 Hilfgelder zur Obdachlosenbekämpfung eingesetzt?

4.2 An welche Institutionen flossen diese (bitte nach Institutionen und Geldern aufschlüsseln)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung betont ausdrücklich, dass für die Bekämpfung von Obdachlosen, also den von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen, keine Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist nicht, die obdachlosen Menschen zu bekämpfen, sondern ihre Lebensumstände zu verbessern und (wieder) menschenwürdig zu gestalten.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Staatsregierung den Ausbau der Wohnungslosenhilfe im Rahmen des Aktionsplans „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ unterstützt. Hierfür standen seit 2020 folgende Mittel im Haushalt des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales bei Kapitel 10 03, Titelgruppe 72, Titel „684 72-9 291 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen“ zur Verfügung:

2020	rund 2,2 Mio. Euro
2021	rund 2,3 Mio. Euro
2022	rund 2,4 Mio. Euro
2023	rund 3,1 Mio. Euro.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.